

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

09/2020

Liebe Mitglieder,

wir alle können täglich den Nachrichten entnehmen, dass die Pandemiekrise noch länger unseren Alltag prägen und weitreichende, auch ökonomische Folgen hat bzw. haben wird. Bislang jedoch wurde der Planungs- und Bausektor weniger tangiert als andere Bereiche und viele der von der Politik initiierten Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft greifen mittlerweile. Auch zeigte die gerade abgeschlossene zweite Umfrage zur wirtschaftlichen Situation der selbstständigen Ingenieurinnen und Ingenieure, dass die wirtschaftliche Lage der Hamburger Ingenieurbüros relativ stabil ist. Lediglich 16% der Hamburger

Büros, die an der Befragung teilgenommen haben, berichten von deutlichen Umsatzrückgängen seit Beginn der Krise - das ist im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern ein relativ niedriger Wert. Allerdings erwarten 18% der Hamburger Büros für 2021 Liquiditätsprobleme – der bundesweit höchste Wert. Diese sehr unterschiedlichen Zahlen könnten darauf zurückzuführen sein, dass die Struktur der Ingenieurbüros in Hamburg sehr heterogen ist: Je nach Tätigkeitsschwerpunkt und Größe der Ingenieurbüros können in der Coronakrise die ökonomischen Folgen bzw. Erwartungen sehr unterschiedlich ausfallen. Dies gilt es im Blick zu behalten Präsident Peter Bahnsen und entsprechend darauf zu reagieren.

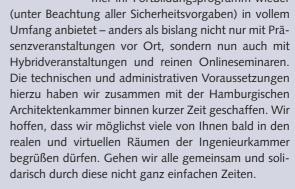
Um weiter zu beobachten, wie sich die Lage und die Erwartungen entwickeln, wird im Laufe des Jahres eine weitere Befragung durch die Bundesingenieurkammer erfolgen und ich möchte Sie alle herzlich bitten, sich rege daran zu beteiligen.

Viele von uns haben ein mulmiges Gefühl in Bezug auf die nähere Zukunft. Kommt eine "zweite Welle"? Besteht die Gefahr eines Lockdowns? Niemand kann mit Gewissheit vorhersagen, was kommt. Aber mir ist es wichtig, zu betonen, dass die Nachfrage nach Ingenieurleistungen bislang außerordentlich stabil ist und es keine Anzeichen gibt, dass sich dies so bald dramatisch ändern könnte. Insbesondere die Stadt Hamburg und ihre Unternehmen haben sich als verlässlicher und stabiler Partner und Auftraggeber gezeigt, wofür wir ihnen danken. Dies dürfte auch in Zukunft so bleiben: zu groß und zu bedeutend sind schließlich die vielen Aufgaben und Herausforderungen, vor denen unsere Stadt auf den unterschiedlichsten Feldern steht. Und die Ingenieurkammer wird sich bei Politik, Unternehmen und Verwaltung auch weiterhin in Gesprächen dafür einsetzen, dass es in Bezug auf Vergaben und Beauftragungen von Ingenieurleistungen keine qualitativen oder quantitativen Verschlechterungen gibt.

So denke ich also, dass wir trotz einer unverändert schwierigen Lage mit Mut und einem vorsichtigen Op-

> timismus in die Zukunft schauen können. Gerade wir, die Ingenieurinnen und Ingenieure, sind es gewohnt, konstruktiv, lösungsorientiert und pragmatisch zu denken und zu handeln - etwas, was uns in dieser wechselvollen Zeit sehr hilft. Und Sie können sich darauf verlassen, dass Ihre Hamburgische Ingenieurkammer-Bau die weitere Entwicklung genau beobachten und, wann immer es nötig ist, flexibel reagieren und Sie informieren wird - hier im DIB, aber auch auf unserer Website. In vielen Bereichen normalisiert sich die Lage auch wieder: So ist es ein gutes und wichtiges Zeichen, dass die Kammer ihr Fortbildungsprogramm wieder





Seien Sie herzlich gegrüßt und bleiben Sie gesund!

Ihr Dipl.-Ing. Peter Bahnsen Präsident der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

■ Partnertausch:

Was zu beachten ist, wenn sich die Zusammensetzung einer Partnerschaftsgesellschaft ändert

Die Partnerschaftsgesellschaft, insbesondere in der Form der beschränkten Berufshaftung, ist die jüngste Rechtsform für den Zusammenschluss von Ingenieur*innen und Architekt*innen. Die überwiegende Mehrheit der bei der Kammer eingetragenen Ingenieurgesellschaften sind Partnerschaftsgesellschaften. Grund dafür ist, dass diese Gesellschaftsform, insbesondere die der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), die Vorteile einer Kapitalgesellschaft (Haftungsbeschränkung) mit denjenigen einer Personengesellschaft (einfachere Bilanzierungs- und Publizitätsvorschriften, vereinfachte Besteuerung und kein Mindestkapitalerfordernis) vereinigt.

Kommt es zu einem Wechsel im Gesellschafterbestand entstehen zahlreiche Fragen über dessen Folgen für die einzelnen Partner*innen und für die Partnerschaft. Die nachfolgenden Ausführungen liefern einen Überblick über die beim Ausscheiden oder Eintritt zu beachtenden gesellschafts- und berufsrechtlichen Besonderheiten.

Ausscheiden einer Person

Der Gesetzgeber geht vom Grundsatz der Unternehmenskontinuität aus, d.h. die Partnerschaft wird trotz des Ausscheidens einer Partner*in unter den weiteren Partner*innen fortgeführt, wenn mindestens zwei Partner*innen in der Gesellschaft verbleiben. Zu einem Ausscheiden kann es etwa kommen durch den Tod einer*eines Partner*in, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer*eines Partner*in, die Austrittskündigung einer*eines Partner*in, den Beschluss der Partner*innen, die Übertragung des Gesellschaftsanteils an einen Dritten oder den Verlust der erforderlichen Zulassung zur Ausübung des Freien Berufs.

Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen des Ausscheidens Beispiele vermögen die gesellschaftsrechtlichen Folgen zu verdeutlichen und zeigen, dass es einen Unterscheid macht, ob sich zwei oder mehr Personen zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammengetan haben.

Beispiel 1: Die X, Y, Z Beratende Ingenieure PartG mbB besteht aus vier Partner*innen. Die Partner*innen Y, Z und M fassen gemeinsam den Beschluss, den Partner X aus der Partnerschaft auszuschließen.

Nach dessen Ausscheiden verteilt sich sein Anteil am Vermögen der Partnerschaft unter den übrigen Partner*innen im Verhältnis ihrer bestehenden Beteiligung. Im Gegenzug erhält Partner X alle Gegenstände zurück, die er der Partnerschaft zur Benutzung überlassen hat.

Außerdem ist ihm eine Abfindung zu zahlen, deren Höhe sich nach dem realen Verkehrswert seines Anteils im Zeitpunkt des Ausscheidens richtet. Natürlich können die Beteiligten auch eine abweichende Vereinbarung zur Abfindung treffen.

Beispiel 2: Partnerin A und Partnerin B der A & B Beratende Ingenieurinnen PartG mbB entschließen sich, getrennte Wege zu gehen und jeweils Einzelbüros zu gründen. Partnerin A scheidet freiwillig aus der Partnerschaft aus. Da sie die vorletzte Partnerin war, führt ihr Ausscheiden gesetzlich zwingend zur Vollbeendigung der Partnerschaft, weil eine Ein-Personen-Partnerschaft nicht bestehen kann.

Konstellation (a): Wegen des gesetzlich geregelten Grundsatzes der Unternehmenskontinuität erhält die verbleibende Partnerin B beim Ausscheiden der vorletzten Partnerin A ein Übernahmerecht, bei dessen Ausübung das Geschäft von Rechts wegen auf B als Alleininhaberin übergeht. Das bedeutet, das Gesellschaftsvermögen (Aktiva und Passiva) geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Partnerin B als verbleibende Partnerin über. Gleichzeitig wird Partnerin B dadurch unmittelbar Vertragspartei aller der Gesellschaft zugeordneten Rechtsverhältnisse, was Konsequenzen für die Haftung hat. Denn sie führt das Geschäft nun als Einzelbüro - ohne Haftungsbeschränkung - fort. Partnerin A erhält die der Partnerschaft zur Benutzung überlassenen Gegenstände zurück und eine Abfindung nach dem realen Verkehrswert ihres Anteils ausgezahlt.

Konstellation (b): Statt der gesetzlich vorgesehenen Übernahme des Büros durch die*den Letztverbleibende*n können die Partner*innen das Ausscheiden einer*eines Partner*in im Partnerschaftsvertrag auch zum Auflösungsgrund für die Gesellschaft bestimmen. In diesem Fall führt das Ausscheiden der vorletzten Partnerin A unmittelbar zur Auflösung der A & B Beratende Ingenieurinnen PartG mbB. Diese ist dann zwingend zu liquidieren. Im Unterschied zu Konstellation (a) sind bei der Liquidation der Partnerschaft insbesondere die laufenden Geschäfte grundsätzlich noch gemeinsam abzuschließen und die Gesellschaftsgläubiger*innen zu befriedigen. Sieht der Partnerschaftsvertrag eine Aufteilung der gemeinsam eingebrachten Aufträge vor, können die Aufträge auch auf die einzelnen Partner*innen übertragen werden. Hierzu bedarf es jedoch der ausdrücklichen Zustimmung der jeweiligen Auftraggeber*innen. Der etwa verbleibende Vermögensüberschuss ist anteilsmäßig zwischen den Partner*innen zu verteilen.

Folgen des Ausscheidens für die Haftung

Wegen der berufsbezogenen Haftungsbeschränkung haben die Partner*innen aus dem ersten Beispiel nicht für Verbindlichkeiten der Partnerschaft wegen fehlerhafter Berufsausübung mit ihrem Privatvermögen einzustehen. Das gilt aber nicht für deliktische Ansprüche und aufgrund der Ausgestaltung als beschränkte Berufshaftung auch nicht für sonstige Verbindlichkeiten aus Arbeits-, Miet-, Leasing- oder anderen schuldrechtlichen Verträgen. Für solche Verbindlichkeiten, die vor dem Ausscheiden begründet worden sind, kann auch der ausgeschiedene Partner X noch bis zu fünf Jahre nach Eintragung seines Ausscheidens in das Partnerschaftsregister in Anspruch genommen werden. Die fünfjährige Nachhaftung unterliegt dabei denselben Haftungsbeschränkungen wie Haftungsfälle während der aktiven Beteiligung an der Gesellschaft.

Folgen des Ausscheidens für den Namen der Gesellschaft

Die Bezeichnung der Partnerschaft hat nicht selten einen erheblichen ideellen und immateriellen Wert. Die namentliche Erwähnung des ausgeschiedenen Partners X aus dem ersten Beispiel darf die Gesellschaft jedoch nur dann beibehalten, wenn er der unveränderten Fortführung des Partnerschaftsnamens zustimmt – dies kann bereits bei Gründung der Partnerschaft durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Vertag vereinbart werden. Geschieht das nicht, müssen der Name der Partnerschaft und der Partnerschaftsvertrag entsprechend geändert werden.

Berufsrechtliche Auswirkungen des Ausscheidens

Weil das Hamburgische Gesetz über das Ingenieurwesen (HmbIngG) derzeit vorsieht, dass die Anzahl der Partner*innen Einfluss auf die Berufshaftpflichtversicherung hat, sollte jede Änderung der Partnerzahl Anlass geben, den Versicherungsvertrag zu überprüfen. Nach geltender Gesetzeslage muss die Mindestversicherungssumme (1,5 Mio. EUR für Personenschäden und 300.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden) für jede*n Partner*in einmal im Jahr zur Verfügung stehen, darf jedoch den dreifachen Betrag nicht unterschreiten. Wenn also Partner X aus dem ersten Beispiel die aus ursprünglich vier Partner*innen bestehende X, Y, Z Beratende Ingenieure PartG mbB verlässt und diese nunmehr drei Partner*innen hat, kann diese sog. Mehrfachmaximierung von vier auf drei angepasst werden, um eventuell eine Verminderung des Versicherungsbeitrags zu erreichen. Sollte eine Drei-Personen-Partnerschaft eine weitere Person aufnehmen, muss die Mehrfachmaximierung erhöht werden. Auf das Unterhalten einer solchen Versicherung muss besonders viel Wert gelegt werden, weil sie konstituierend für die berufsbezogene Haftungsbeschränkung der Partnerschaft "mbB" ist. Ohne eine entsprechende Versicherung geht die Berufshaftungsbeschränkung verloren und

die PartG mbB wird zu einer einfachen Partnerschaft mit der damit verbundenen persönlichen Haftung der Partner*innen auch für berufliche Fehler.

Das Unterlassen der Anpassung des Versicherungsvertrages kann zudem zur Löschung der Partnerschaft aus dem Gesellschaftsverzeichnis der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau führen. Kommt es dazu, entfällt die Befugnis zur Verwendung der im Namen der Partnerschaft geführten geschützten Berufsbezeichnung. Deren Weiterverwendung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann.

Im Hinblick auf die Versicherung lohnt es sich, aufmerksam zu bleiben, weil die Kammer sich derzeit für eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben einsetzt, nach der die Dreifachmaximierung unabhängig von der Anzahl der Partner*innen vorgeschrieben wäre.

Eintritt eines Partners

Der Eintritt einer*eines Partner*in in die Partnerschaft kann etwa durch die rechtsgeschäftliche Übertragung oder die Vererbung eines Anteils sowie die Aufnahme einer*eines neuen Partner*in ohne gleichzeitiges Ausscheiden einer*eines alten Partner*in erfolgen. Zwingende Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die*der neue Partner*in eine natürliche Person und Angehörige*r eines Freien Berufs ist. Für Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau ist dies also grundsätzlich nur für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure möglich. Partnerschaften mit Ingenieur*innen nach § 1 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbIngG) sind nur ohne die Berufshaftungsbeschränkung, also ohne "mbB", möglich, weil es für diese Berufsgruppe keine gesetzliche Regelung für eine PartG mbB im HmbIngG und damit auch nicht die insofern unabdingbare gesetzliche Versicherungsvorgabe gibt. Erlaubt sind hingegen "gemischte" PartG mbBs mit den Mitgliedern der Hamburgischen Architektenkammer (Architekt*innen, Innenarchitekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen, Stadtplaner*innen).

Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen des Eintritts eines Partners

Fortsetzung Beispiel 1: Die Partner*innen Y, Z und M möchten ihr Spektrum erweitern, deswegen nehmen sie die Innenarchitektin V und den Architekten K als neue*n Partner*in auf.

Weil im Namen der Partnerschaft die Berufsbezeichnungen aller vertretenen Berufe enthalten sein müssen und die neue Partnerin V als "Innenarchitektin" und der neue Partner K als "Architekt" eintritt, muss der Name der Partnerschaft entsprechend geändert/ergänzt werden. Die Aufnahme der Namen der neuen Partner*innen V und K im Namen der Partnerschaft ist hingegen freiwillig.

Berufsrechtliche Auswirkungen des Eintritts

Der Eintritt neuer Partner*innen kann den obigen Ausführungen entsprechend die Notwendigkeit mit sich bringen, die Berufshaftpflichtversicherung an die neue Zahl der Partner*innen anzupassen, sprich: zu erhöhen. Im Fall der Fortsetzung zum ersten Beispiel darf sie wegen der neuen Zusammensetzung der PartG mbB den fünffachen Betrag nicht unterschreiten.

Anzeigepflichten

Das Ausscheiden eines Partners ist durch sämtliche Partner*innen - auch die*den Ausscheidenden durch eine*n Notar*in beim Registergericht anzumelden. Das ist zwar keine Voraussetzung für das Wirksamwerden des Ausscheidens. Aber ohne entsprechende Eintragung gilt die*der Ausgeschiedene gegenüber gutgläubigen Dritten weiterhin als vertretungsbefugt und kann im Namen der PartG mbB handeln. Zudem haftet er weiterhin als Scheingesellschafter für alle von der Haftungsbeschränkung nicht umfassten Verbindlichkeiten der Partnerschaft. Auch der Eintritt neuer Partner*innen ist zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden. Kommt es infolge des Ausscheidens/Eintretens eine*r Partner*in zu einer Anpassung des Partnerschaftsvertrages, was der Regelfall sein sollte, muss die entsprechende Änderung der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau unverzüglich angezeigt werden; und auch der Eintritt neuer Personen ist anzuzeigen.

Fazit

Angesichts der zu beachtenden Besonderheiten bei einem Wechsel im Gesellschafterbestand ist dem Partnerschaftsvertrag besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Da die gesetzlichen Vorschriften zum großen Teil dispositiv sind, können die Partner*innen Vieles auch anders regeln als gesetzlich vorgesehen. Daher sollten sich die Partner*innen intensiv mit der Ausgestaltung des Vertrages auseinandersetzen, um gerechte und ausgewogene Regelungen zur Vermeidung von künftigen Konflikten zu treffen.

Wegen der Folgen für die Versicherungsvorgaben bedarf die Erhöhung der Anzahl der Partner*innen auf vier und mehr besonderer Beachtung. Eine weitere wichtige Konstellation ist das Ausscheiden der*des vorletzten Partner*in, das zwingend zur Vollbeendigung der PartG mbB führt, weil eine Ein-Personen-Partnerschaft nicht bestehen kann.

Sollte es trotz aller vertraglichen Sorgfalt zu Konflikten kommen, sei daran erinnert, dass sich die Partner*innen als Kammermitglieder untereinander verantwortungsbewusst und kollegial zu verhalten haben (Kollegialitätsprinzip) und zudem gesetzlich verpflichtet sind, bei Streitigkeiten aus der Berufsausübung, zunächst den Schlichtungsausschuss der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau anzurufen (Schlichtungsverfahrenspflicht), bevor sie Klage beim zuständigen Gericht einreichen.

Rechtsreferendar Aleksandar Atanasov

■ Fortbildung

Regelmäßige Fortbildung ist nicht nur eine gesetzliche Berufspflicht, sondern notwendig, wünschenswert und hilfreich.

Das Fortbildungsprogramm der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau ist online. Ein Leporello mit den wichtigsten Informationen ist Ihnen per Post übersandt worden. Es gibt Ihnen einen zusammenfassenden Überblick über das Angebot in der zweiten Jahreshälfte 2020. Die ausführlichen, ständig aktualisierten Informationen finden Sie ab sofort auf unserer Internetseite www.hikb.de/service/fortbildung.

Die Hamburgische Ingenieurkammer – Bau hat das Fortbildungsangebot und dessen Formate entsprechend den behördlichen Vorgaben anlässlich der Corona-Pandemie angepasst und wird auch zukünftig entsprechend agieren. Neben Präsenz-Seminaren mit reduzierten max. Teilnehmer*innenzahlen und Online-Seminaren bieten wir Ihnen Seminare als Präsenz-Online-Kombination an. Bitte informieren Sie sich regelmäßig online über zusätz-

liche Angebote und aktuelle Änderungen! Die ausführlichen Seminarbeschreibungen können Sie auf unserer Internetseite http://www.hikb.de/service/fortbildung einsehen.

Nachfolgend ein kurzer Überblick über die weiteren Fortbildungsveranstaltungen im zweiten Halbjahr 2020. Anmeldungen gerne über das Anmeldeformular an kontakt@hikb.de.

HIK202.07

Industrieböden aus Beton – Neuerungen, Hinweise, Erfahrungen

Dienstag, 29. September 2020, 10.00 bis 16.00 Uhr Referent: Dipl.-Ing. Karsten Ebeling

Seminar HIK202.08

Pfahlgründungen wirtschaftlich und sicher planen

Montag, 19. Oktober 2020, 13.00 bis 17.00 Uhr Referent: Dipl.-Ing. Thomas Garbers

Seminar HIK202.09

Schallschutz – Luft- und Körperschalldämmung in den überarbeiteten Regelwerken

Mittwoch, 21. Oktober Juni 2020, 16.00 – 20.00 Uhr Referent: Dipl.-Ing. (FH) Klaus Focke

Seminar HIK202.10

Neues und Bewährtes von der Pflasterbauweise

Donnerstag, 22. Oktober 2020, 09.00 bis 17.00 Uhr Referent: Prof. Dr.-Ing. Holger Lorenzl

Seminar HAK202.25P

Deutsch für Architekt*innen und Ingenieur*innen Teil 2: Fokus LP 5-9, von der Ausführungsplanung bis zur Raustelle

Freitag, 23. Oktober und Samstag, 24. Oktober 2020, jeweils von 9.00 bis 16.30 Uhr

Anmeldungen bitte nur direkt an die Hamburgische Architektenkammer: fortbildung@akhh.de

Seminar HIK202.11

Wohnungslüftung nach den aktualisierten Lüftungsnormen DIN 1946-6 und DIN 18017-3

Montag, 16. November 2020, 09.30 – 17.00 Uhr Referent: Dipl.-Ing. (FH) Oliver Solcher

Seminar HAK202.36P

Deutsch für Architekt*innen und Ingenieur*innen Teil 1: Fokus LP 1-5, vom Entwurf bis zur Ausführungsplanung

Mittwoch, 18. November 2020 und Donnerstag, 19. November 2020, jeweils von 9.00 bis 16.30 Uhr Anmeldungen bitte nur direkt an die Hamburgische Architektenkammer: fortbildung@akhh.de

Seminar HAK202.39P

Deutsch für Architekt*innen und Ingenieur*innen Teil 2: Fokus LP 5-9, von der Ausführungsplanung bis zur Baustelle

Freitag, 27. November und Samstag, 28. November 2020, jeweils von 9.00 bis 16.30 Uhr

Anmeldungen hitte nur direkt an die Hamburgische Ar-

Anmeldungen bitte nur direkt an die Hamburgische Architektenkammer: fortbildung@akhh.de

Seminar HIK202.12

Deklaration und Entsorgung von mineralischen Abfällen auf Baustellen

Montag, 07. Dezember 2020, 09.00 bis 12.30 Uhr Referent: Dipl.-Geol. Thomas Boche

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle: kontakt@hikb.de oder telefonisch: 040/4134546-0.

■ Tag der Architektur und Ingenieurbaukunst 2020

Der Hamburger Tag der Architektur und Ingenieurbaukunst 2020 läuft und läuft und läuft... ...online mit Fotos, Diashows und Filmen noch bis zum 25. Juni 2021 auf www.tda-hamburg.de. Reinschauen lohnt!

Projektaufruf der Nationalen Stadtentwicklungspolitik "Post-Corona-Stadt"

Die Gemeinschaftsinitiative von Bund, Ländern und Kommunen Nationale Stadtentwicklungspolitik sucht innovative Ideen und beispielgebende Konzepte für eine resiliente Stadtentwicklung im gesamten Bundesgebiet. In Pilotprojekten sollen neue Lösungsansätze zur Resilienzsteigerung und Stärkung der Stadt- und Quartiersstrukturen in verschiedenen krisenrelevanten Themenbereichen der Stadtentwicklung erprobt werden.

Der Projektaufruf richtet sich an verschiedene Akteure, die sich sowohl auf der Quartiersebene als auch auf

kommunaler oder interkommunaler Ebene für die Stärkung der Krisenfestigkeit und -bewältigung einsetzen.

Die ausgewählten Pilotprojekte werden bis zu drei Jahre in Form einer Zuwendung unterstützt. Sie werden in dieser Zeit durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesinstitut für Bau-, Stadtund Raumforschung in ihren Prozessen begleitet und unterstützt.

Die detaillierten Informationen zum Projektaufruf finden Sie hier: www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de

"Digital Jetzt" – Neue Förderung für die Digitalisierung des Mittelstand

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) startet ab dem 7. September 2020 das Programm "Digital Jetzt", das die Digitalisierung des Mittelstands weiter nach vorne bringen soll. Das Programm "Digital Jetzt - Investitionsförderung für KMU" des BMWi bietet finanzielle Zuschüsse und soll dazu anregen, mehr in digitale Technologien sowie in die Qualifizierung der Beschäftigten zu investieren. Explizit förderberechtigt sind dabei auch die Freien Berufe. Die Mittel können (auch) für Investition in digitale Technologien,

also die Anschaffung von neuer Hard- und Software genutzt werden und sind daher geeignet, die Büros etwa bei der Implementierung der Planungsmethode BIM oder auch der Digitalisierung der Geschäftsprozesse zu unterstützen. Die Förderquote beträgt dabei bis zu 50% der Investitionssumme.

Weitere Informationen erhalten Sie hier: www.kompetenzzentrum-ilmenau.digital

Impressum:

Deutsches IngenieurBlatt

Herausgeber:

Regionalausgabe Hamburg Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Körperschaft des öffentlichen Rechts

Grindelhof 40, 20146 Hamburg Telefon: 040 4134546-0 · Fax: 040 4134546-1

Redaktion:

E-Mail: kontakt@hikb.de Internet: www.hikb.de

Dr. Holger Matuschak, Claas Gefroi, Wiebke Sievers

Redaktionsschluss: 12.08.2020